

2024/0401/10-02

öffentlich

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Bericht erstattet: Frau Puchner



Weisungsrecht – Abstimmungsverhalten des Vertreters der Kreisstadt Homburg in der Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) am 10.12.2024

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	31.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt dem Vertreter der Kreisstadt Homburg keine Weisung bezüglich des Abstimmungsverhaltens in der Verbandsversammlung des EVS am 10.12.2024.

Sachverhalt

In der am 10.12.2024 stattfindenden EVS-Verbandsversammlung wird über folgende Verhandlungsgegenstände abgestimmt, die zu den weisungsgebundenen Angelegenheiten im Sinne von § 114 Abs. 4 KSVG (siehe § 7 Abs. 2 EVSG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG) gehören:

1. Wirtschaftsplan 2025 des EVS,
2. Festlegung der Abfallgebühren 2025 und 2026 innerhalb des zweijährigen Kalkulationszeitraums und den damit verbundenen Änderungen der Abfallgebühren-, Abfallwirtschafts- und Verwaltungsgebührensatzungen
3. Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind Gebührenerhöhungen erforderlich. Die entsprechenden Satzungsentwürfe und Begründungen finden Sie als Anlagen beigefügt.

Am 29. und 30. Oktober 2024 finden Regionalforen statt. Den Mandatsträgern wird, wie in den vergangenen Jahren, ermöglicht, Fragen zu stellen und sich eine umfassende Grundlage für die Beratungen in den Räten zu schaffen.

Anlage/n

- 1 WP_2025_Entwurf (nichtöffentlich)
- 2 Begründung für Erhöhung (öffentlich)
- 3 Begründung zu den Änderungen (öffentlich)
- 4 4. Änderungssatzung_Verwaltungsgebühren_Satzung (öffentlich)
- 5 8. Änderungssatzung_Abfallwirtschafts_Satzung (öffentlich)
- 6 11. Änderungssatzung_Abfallgebühren_Satzung (öffentlich)

Begründung:

zu 1:

EVS-Abfallwirtschaft

Die Umsatzerlöse steigen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2024 um rd. 13,2 Mio. EUR auf 84,6 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus einer moderaten Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren – unter Berücksichtigung der zum 1.1.2025 rückübertragenen Kommunen Mettlach und Wadgassen - und dem gestiegenen überörtlichen Beitrag der ausgeschiedenen Kommunen resultiert.

Das von dem EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 52,1 Mio. EUR liegt um 15,6 Mio. EUR über dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2024. Entscheidend hierfür sind die gestiegenen Materialaufwendungen der ABW, insbesondere das darin enthaltene Entsorgungsentgelt, welches von der ABW an die AVA Velsen zu zahlen ist, steigt. Hier wirkt sich besonders die in 2024 erstmalig zu leistende CO₂-Abgabe auf die thermische Verwertung gem. BEHG mit rd. 6,3 Mio. EUR aus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 12 Mio. EUR nahezu auf dem Planniveau des Vorjahres.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2025 – unter Berücksichtigung der angepassten Gebührensätze einen Jahresfehlbetrag von 7,5 Mio. EUR.

Die **5-jährige Finanzplanung der Sparte Abfallwirtschaft** zeigt bis zum Jahr 2028 trotz moderater Gebührenerhöhungen in allen dargestellten Jahren konstant negative Jahresergebnisse. Diese können durch bestehende Gebührenüberdeckungen in Höhe von rd. 25 Mio. EUR (Stand Ende 2023) in voller Höhe ausgeglichen werden.

Das **Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2025 weist Investitionen in Höhe von rd. 3,9 Mio. EUR brutto aus.

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2025 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2023) sinkt um 0,87 %.

Um den Rückgang der Frischwassermenge zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der Einheitliche Verbandsbeitrag um 6,8 % von bisher 3,360 EUR pro cbm auf 3,588 EUR pro cbm Frischwasserverbrauch erhöht. Dies hat zur Folge, dass der Einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 152,3 Mio. EUR auf 161,1 Mio. EUR steigt.

Der Materialaufwand sinkt um 3,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Grund hierfür ist im Wesentlichen der um rd. 3,0 Mio. EUR gesunkene Stromaufwand, der jedoch noch immer auf einem historisch hohen Niveau verbleibt.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 1,4 Mio. EUR oder 4,49 % auf 31,8 Mio. EUR.

Der Zinsaufwand steigt infolge des deutlichen Anstiegs des Zinsniveaus um 1,2 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von rd. 6,0 Mio. EUR.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft** zeigt die stufenweise Erhöhung des Einheitlichen Verbandsbeitrags – jedoch gegenüber dem Vorjahr in einem abgemilderten Szenario.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2025 weist der EVS eine Barmittel für Investitionen von rd. 103,4 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 80,1 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 13,0 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 3,7 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 6,5 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitzinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Weitere Eckpunkte und Details des vorliegenden Wirtschaftsplanes 2025 sind im Vorbericht erläutert.

zu 2:

Die Abfallgebühren des EVS müssen für den Kalkulationszeitraum 2025 / 2026 erhöht werden.

Wieso steigen die Abfallgebühren 2025 erstmals wieder?

- durch den Anstieg des an die AVA Velsen zu leistende Entsorgungsentgelt
 - insbesondere infolge der CO2-Bepreisung gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
 - bedingt durch den Rückgang der durch die AVA Velsen erzielten Stromerlöse im Vergleich zu historisch hohen Erlösen in den Jahren 2023 und 2024
- durch Mehraufwendungen im Bereich „Einsammeln und Befördern“ infolge neuer Verträge (v.a. bedingt durch CO2-Besteuerung und Clean-Vehicle-Directive).
- höhere Aufwendungen für Wertstoff-Zentren und Stoffströme
- durch den deutlichen Anstieg der Zinsen (insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen).
- durch Mehraufwendungen aufgrund Preissteigerungen in fast allen Bereichen

Wie sehen die für die 2-jährige Kalkulationsperiode 2025 / 2026 errechneten Gebührensätze aus?

Behälter			Gebühr 2024	Gebühr 2025	Gebühr 2026	
Restabfall	2-rädrige Behälter	Grundgebühr	120 l	55,00 € / Jahr	57,75 € / Jahr	60,64 € / Jahr
			240 l	62,44 € / Jahr	65,56 € / Jahr	68,84 € / Jahr
		Leerungszahl- gebühr	120 l	6,70 € / Leerung	6,81 € / Leerung	6,92 € / Leerung
			240 l	13,41 € / Leerung	13,63 € / Leerung	13,84 € / Leerung
	Verwiegegebühr		120 l / 240 l	0,39 € / kg	0,42 € / kg	0,44 € / kg
	4-rädrige Behälter		770 l / wöchentlich	1.922,04 € / Jahr	2.115,60 € / Jahr	2.229,60 € / Jahr
		770 l / 2-wöchentlich	960,96 € / Jahr	1.057,80 € / Jahr	1.114,80 € / Jahr	
		1.100 l / wöchentlich	2.745,84 € / Jahr	3.022,44 € / Jahr	3.185,16 € / Jahr	
		1.100 l / 2-wöchentlich	1.372,92 € / Jahr	1.511,16 € / Jahr	1.592,52 € / Jahr	
Bioabfall	2-rädrige Behälter	120 l	58,00 € / Jahr	62,00 € / Jahr	66,00 € / Jahr	

Was bedeutet die Erhöhung der Gebührensätze für einen an durchschnittlichen Leerungen bzw. durchschnittlichen Mengen orientierten Musterhaushalt?

Bei einem 120L-Gefäß im Leerungszählsystem (mit 10 Leerungen p.a.) ergibt sich für 2025 eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von 3,85 EUR (+ 3,2%) / p.a. oder 0,32 EUR / Monat.

Bei einem 120L-Gefäß im Verwiegesystem (mit 166 KG p.a.) ergibt sich für 2025 eine Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von 7,82 EUR (+ 6,5%) / p.a. oder 0,65 EUR / Monat.

Die vorstehend aufgeführten Gebührensätze wurden rechtssicher in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Schüllermann & Partner sowie dem Beratungsunternehmen INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH ermittelt.

Die Anpassung der Gebührensätze erfordert eine Änderung der Abfallgebühren-, Abfallwirtschafts- und Verwaltungsgebührensatzungen.

Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen Gebührensätzen können bei Bedarf der als Anlage beigefügten Sitzungsvorlage des EVS für die Verbandsversammlung am 10.12.24 sowie den Änderungssatzungen selbst entnommen werden.

zu 3:

Der Einheitliche Verbandsbeitrag (Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS- Anlagen) steigt zum 01.01.2025 um 6,8 Prozent - von 3,360 Euro um 22,8 Cent auf 3,588 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 45 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 0,855 Euro pro Bürger(in) und Monat. Bereits im vergangenen Jahr war eine Steigerung um 6,8 % und zuvor von 3,0 % zur Deckung der Kostensteigerungen erforderlich, nachdem der Einheitliche Verbandsbeitrag seit 2012 mehr als eine Dekade konstant gehalten werden konnte.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

- Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.
- Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.
- Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.
- Weil die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.
- Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der Einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2025 steigen?

- Weil der erneute Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.
- Weil Aufwandssteigerungen und Inflation insbesondere in den Bereichen Strombezug, Personal und Zinsen– zu einem deutlichen Ergebnisrückgang führen.
- Weil die Liquidität des EVS gesichert werden muss.

Änderung der Abfallwirtschafts-, Abfallgebühren und Verwaltungsgebührensatzung

Begründung:

Es resultiert insbesondere die Anpassung der Abfallgebühren im Rahmen deren aktueller Neukalkulation in entsprechend notwendigen Aktualisierungen der hier relevanten EVS Satzungen, konkret der Abfallgebührensatzung sowie die Verwaltungsgebührensatzung. Weiterhin musste die Eingliederung der Gemeinden Mettlach und Wadgassen im Kontext deren Rückübertragung der örtlichen Abfallentsorgung mit Wirkung zum 01.01.2025 in die Satzungen eingebracht werden.

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:

Aufgrund der Rückübertragung der örtlichen Abfallentsorgung im Kontext des § 11 EVS Aufgabenübernahmesatzung der Gemeinden Mettlach und Wadgassen mit Wirkung zum 01.01.2025 ist der einleitende § 1 „Aufgaben und Zielsetzung“, hier Absatz (1) letzter Satz, der Abfallwirtschaftssatzung entsprechend in Bezug auf die Gemeinde Mettlach als hinzukommende Verwiege-Kommune zu aktualisieren:

Entsprechend der nötigen Trennung zwischen dem Verwiegesystem der Gemeinden Losheim und Mettlach vom Ident-System der sonstigen EVS Kommunen wird **§ 1 Abs. 1 Satz 3** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 SAWG, § 2 EVSG und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen. Dabei bildet die Entsorgung der Gemeinde Losheim eine rechtlich getrennte Abfallentsorgungseinrichtung.

Neue Formulierung:

(1) Der Entsorgungsverband Saar (EVS) nimmt innerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Abfallentsorgung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 SAWG, § 2 EVSG und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Der EVS betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen. Dabei bildet die Entsorgung der **Gemeinden Losheim und Mettlach** eine rechtlich getrennte Abfallentsorgungseinrichtung.

2. Änderung der Abfallgebührensatzung:

Die Anpassung der Abfallgebühren und der Verwaltungsgemeinkosten im Rahmen deren aktueller Neukalkulation resultiert in entsprechend notwendigen Aktualisierungen der betreffenden Passagen der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren sind § 4 Abs. (4) und (5) aufgrund des Hinzukommens der Gemeinde Mettlach als Verwiegekommune zu aktualisieren.

Entsprechend wird **§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(4) Für die Leistungsgebühren der zweirädrigen Restabfallbehälter ist im Gebiet der Gemeinde Losheim das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage, im übrigen Entsorgungsgebiet das Nennvolumen der Abfallbehälter sowie die Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird im Gebiet der Gemeinde Losheim die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallbehältern

bei jeder Entleerung der Behälter im Erhebungszeitraum gewogen; im übrigen Entsorgungsgebiet wird die Zahl der jährlichen Leerungen gezählt.

Neue Formulierung:

(4) Für die Leistungsgebühren der zweirädrigen Restabfallbehälter **sind im Gebiet der Gemeinden Losheim und Mettlach** das Gewicht der Abfälle Bemessungsgrundlage, im übrigen Entsorgungsgebiet das Nennvolumen der Abfallbehälter sowie die Leerungshäufigkeit der Abfallbehälter. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird im Gebiet der **Gemeinden Losheim und Mettlach** die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallbehältern bei jeder Entleerung der Behälter im Erhebungszeitraum gewogen; im übrigen Entsorgungsgebiet wird die Zahl der jährlichen Leerungen gezählt.

Entsprechend wird auch **§ 4 Abs. 5 Satz 1** wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

(5) Bei den zweirädrigen Restabfallbehältern in Losheim werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Neue Formulierung:

(5) Bei den zweirädrigen Restabfallbehältern in Losheim **und Mettlach** werden zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmassen je Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

In § 5 sind die jeweiligen Gebührensätze der Gefäße enthalten. Diese werden aufgrund der Tatsache, dass durch diese Beschlussvorlage sowohl die Gebühren für die Abfallabfuhr in 2025 wie auch in 2026 (jeweils durch unterschiedliche Sätze) angepasst werden, im Folgenden jeweils für das Jahr 2025 und dann darunter (je Absatz) für das Jahr 2026 dargestellt.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 1** (dort tabellarische Aufstellung der Basisgebühren) unter Berücksichtigung des zweijährigen Kalkulationszeitraumes mit abweichenden Gebührensätzen für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 wie folgt geändert:

Alte Formulierung:

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt je Kalenderjahr für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	69,82
120 Liter Bioabfall	58,00
240 Liter Restabfall	154,48

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	81,80
120 Liter Bioabfall	58,00
240 Liter Restabfall	196,54

Neue Formulierung:

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt **für das Kalenderjahr 2025** für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	73,71
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	164,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	84,99
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	201,68

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt **ab dem 01.01.2026** für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	77,36
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	172,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	88,32
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	207,24

Ebenfalls wird auch **§ 5 Abs. 2** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt 0,39 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt Euro 6,70 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,41 je weiterer Leerung.

Neue Formulierung:

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt **für das Jahr 2025 0,42** Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt **für das Jahr 2025 Euro 6,81** je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro **13,63** je weiterer Leerung.

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt **für das Jahr 2026 0,44** Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt **ab dem 01.01.2026 Euro 6,92** je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro **13,84** je weiterer Leerung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 3** aufgrund der Neukalkulation für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 aktualisiert, die bisherigen Spiegelstriche werden durch eine zielführendere Aufzählung mit Nummerierung ersetzt sowie durch eine stärkere Berücksichtigung des verwaltungsseitigen und operativen Mehraufwandes und einhergehend einer stärkeren Wälzung der entstehenden Kosten auch in seiner Lenkungswirkung bei Fehlbefüllung angepasst:

Alte Formulierung:

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt bei Fehlbefüllung

- eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr 0,39 Euro/kg bei Verwiegung,
- eines MGB 120 Liter
die Gebühr 6,70 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 240 Liter
die Gebühr 13,41 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 770 Liter
die Gebühr 36,96 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 52,80 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

Neue Formulierung:

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt **für das Jahr 2025 die Gebühr 10,41 € zzgl.** bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr **0,42** Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr **0,42** Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr **6,81** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr **13,63** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr **40,69** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr **58,13** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 AbfWiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt **ab dem 01.01.2026 die Gebühr 10,41 € zzgl.** bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr **0,44** Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr **0,44** Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr **6,92** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr **13,84** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr **42,88** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr **61,25** Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 4** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,39 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,70 Euro/Leerung.

Neue Formulierung:

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird **für das Jahr 2025** bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von **0,42** Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung **6,81** Euro/Leerung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird **ab dem 01.01.2026** bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von **0,44** Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung **6,92** Euro/Leerung.

Auch **§ 5 Abs. 5** wird wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 neu untergliedert:

Alte Formulierung:

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt die Gebühr 6,70 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Neue Formulierung:

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt **für das Jahr 2025** die Gebühr **6,81** Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt **für das Jahr 2026** die Gebühr **6,92** Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 6** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebühreseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	960,96
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	1.922,04

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.372,92
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.745,84
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	5.491,68
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	8.237,64
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	10.983,48
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	13.729,32

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.118,76
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	8.237,64
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	16.475,28

l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	24.712,92
----	-------------------------------------------------------------	---	-----------

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	6.864,60
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	13.729,32
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	27.458,76
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	41.188,20

Neue Formulierung:

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.057,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.115,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.511,16
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.022,44
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.044,88
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.067,32
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.089,76
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.112,20

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.533,60
----	----------------------------------------------------	---	-----------------

j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.067,32
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	18.134,64
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	27.201,96

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr **für das Jahr 2025**

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.556,04
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.112,20
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	30.224,40
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	45.336,72

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.114,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.229,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.592,52
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.185,16
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.370,32
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.555,48
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.740,64
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.952,80

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.777,68
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.555,48
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	19.111,08
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	28.666,56

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr **ab dem 01.01.2026**

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.962,84
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.925,80
o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	31.851,72
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	47.777,64

Entsprechend wird auch **§ 5 Abs. 7** wie folgt geändert und für das Jahr 2025 und ab dem 01.01.2026 gebührensseitig angepasst:

Alte Formulierung:

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,23,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	14,94,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	42,61,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	60,83,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	180,34,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	301,03.

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS für den Transport (An- und Abfahrt) und die Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

Neue Formulierung:

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr **für das Jahr 2025** je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,61,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	15,63,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	44,57,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	63,41,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	188,62,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	314,85.

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr **ab dem 01.01.2026** je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,94,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	16,24,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	46,30,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	65,89,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	195,97,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	327,13.

Neben der vorgenannten Gebühr werden bei der bedarfsweisen Leerung gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS für den Transport (An- und Abfahrt) und die Reinigung der Behälter durch die beauftragten Dritten Kosten berechnet.

Der bisherige § 17 „**Inkrafttreten**“ ist aufgrund der vorangehenden Aktualisierungen für die Jahre 2025 und ab 2026 wie folgt neu zu formulieren:

Alte Formulierung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Hiervon abweichend treten die §§ 13 bis 16 am Tag nach der Veröffentlichung der Satzung in Kraft.

Neue Formulierung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung:

Im Rahmen der neubeauftragten Dienstleistungen im Kontext „Einsammeln und Befördern“ (Fremdkosten durch die beauftragten Dritten) sowie der Neukalkulation der Verwaltungsgemeinkosten des EVS (z. B. aufgrund von Tarifierpassungen etc.) ist **Anlage 1 der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung** (3. Änderungssatzung zum 2012.2019) in den betreffenden Positionen insbesondere hinsichtlich der numerisch genannten Euro-Beträge zu aktualisieren, das Hauptdokument bleiben textlich unverändert.

Entsprechend werden folgende Titel-Nummern des Gebühren- und Kostenverzeichnisses zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung wie folgt angepasst bzw. bleiben unverändert:

- Titel Nr. 01 bis einschließlich 09 bleiben unverändert.
- Titel Nr. 10:

Alte Formulierung:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 770 Liter einschließlich	22,00 €
b) ab 1.100 Liter	46,00 €

Neue Formulierung:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 240 Liter einschließlich	23,15 €
b) ab 770 Liter	60,57 €

- Titel Nr. 11 bis einschließlich 15 bleiben unverändert.
- Titel Nr. 16 bleibt textlich unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:
 - o „von 120 oder 240 Liter“ 22,00 €“ auf nun **23,15 €**
 - o „von 770, 1.100 3.300 oder 5.500 Liter“ 46,00 €“ auf nun **60,57 €**

- Titel Nr. 17 bleibt textlich ebenfalls unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:
 - o „von 120 oder 240 Liter 22,00 €“ auf nun **40,92 €**
 - o „von 770 oder 1.100 Liter 46,00 €“ auf nun **107,83 €**

 - Titel Nr. 18 bis einschließlich 21 bleiben unverändert.
-

Hinweis:

Es handelt sich bei den Änderungen nach Auffassung des EVS um solche gem. § 7 Abs. 2 EVSG, weshalb eine entsprechende Befassung der Räte und Einholung eines Beschlusses vor der Stimmabgabe in der VV am 10.12.2024 hier indiziert ist. Die Endbeurteilung diesbezüglich obliegt dem / der jeweiligen (Ober-)BürgermeisterIn.

**4. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 29. Januar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2024 (Amtsbl. I S. 286) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 29. 10.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Artikel 1

Die Anlage 1, das Gebühren- und Kostenverzeichnis zu § 2 der Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29. Januar 2008, zuletzt geändert am 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Titel Nr. 10 wird wie folgt geändert:

Zuweisung von Abfallbehältern/Anstattsäcken je Fall gem. § 18 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung

- Bearbeitungsgebühr ohne Auslagenersatz -

a) bis 240 Liter einschließlich	23,15 €
b) ab 770 Liter	60,57 €

Titel Nr. 16 bleibt textlich unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:

- „von 120 oder 240 Liter 22,00 €“ auf nun **23,15 €**
- „von 770, 1.100, 3.300 oder 5.500 Liter 46,00 €“ auf nun **60,57 €**

Titel Nr. 17 bleibt textlich ebenfalls unverändert, wird aber betreffend die genannten Euro-Beträge wie folgt angepasst:

- „von 120 oder 240 Liter 22,00 €“ auf nun **40,92 €**
- „von 770 oder 1.100 Liter 46,00 €“ auf nun **107,83 €**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10.12.2024

Entsorgungsverband Saar

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

8. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2024 (Amtsbl. I S. 286) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 10.12.2024 folgende 8. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 KGG und § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Gemeinde Losheim“ durch die Wörter „Gemeinden Losheim und Mettlach“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Entsorgungsverband Saar

Saarbrücken, den

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer

11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und des § 5 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2024 (Amtsbl. I S. 286) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 10. Dezember 2024 folgende 11. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Entsorgungsverbandes Saar beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 KGG und § 12 Abs. 6 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Artikel 1

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Gemeinde Losheim“ durch die Wörter „Gemeinden Losheim und Mettlach“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Losheim“ die Wörter „und Mettlach“ eingefügt.

Artikel 2

In der Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gilt § 5 in der nachfolgenden Fassung:

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt für das Kalenderjahr 2025 für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	73,71
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	164,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	84,99
120 Liter Bioabfall	62,00
240 Liter Restabfall	201,68

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt für das Jahr 2025 0,42 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt für das Jahr 2025 Euro 6,81 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,63 je weiterer Leerung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 Abf-WiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt für das Jahr 2025 die Gebühr 10,41 € zzgl. bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr 0,42 Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr 0,42 Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr 6,81 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr 13,63 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr 40,69 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 58,13 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird für das Jahr 2025 bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,42 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,81 Euro/Leerung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt für das Jahr 2025 die Gebühr 6,81 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.057,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.115,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.511,16
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.022,44
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.044,88
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.067,32
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.089,76
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.112,20

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.533,60
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.067,32
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	18.134,64

l) bei 156 Jahresleerungen € 27.201,96
(wöchentlich dreimalige Leerung)

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr für das Jahr 2025

m) bei 26 Jahresleerungen € 7.556,04
(vierzehntägige Leerung)

n) bei 52 Jahresleerungen € 15.112,20
(wöchentlich einmalige Leerung)

o) bei 104 Jahresleerungen € 30.224,40
(wöchentlich zweimalige Leerung)

p) bei 156 Jahresleerungen € 45.336,72
(wöchentlich dreimalige Leerung)

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr für das Jahr 2025 je Entleerung für einen

a) Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung € 8,61,

b) Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung € 15,63,

c) Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung € 44,57,

d) Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung € 63,41,

e) Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung € 188,62,

f) Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung € 314,85.

Artikel 3

Für die Zeit ab dem 01.01.2026 gilt § 5 in der nachfolgenden Fassung:

§ 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

(1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 beträgt ab dem 01.01.2026 für

Abfallbehälter	Gebühren bei Verwiegung jährlich in €
120 Liter Restabfall	77,36

120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	172,68

Abfallbehälter	Gebühren bei Leerungszahlmessung jährlich in €
120 Liter Restabfall	88,32
120 Liter Bioabfall	66,00
240 Liter Restabfall	207,24

(2) Die Gewichtsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 38 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 120 Liter sowie von 236 kg p.a. bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall beträgt für das Jahr 2026 0,44 Euro/kg. Die Leerungsgebühr für Restabfall bei Überschreitung von 4 Leerungen bei Nutzung eines MGB 120 Liter beträgt ab dem 01.01.2026 Euro 6,92 je weiterer Leerung, bei Überschreitung von 10 Leerungen bei Nutzung eines MGB 240 Liter für Restabfall Euro 13,84 je weiterer Leerung.

(3) Für die Entleerung eines fehlbefüllten Wertstoffbehälters (für Leichtverpackungen, Bio- oder Papier-Pappe-Kartonagen-Abfall) gemäß §§ 20 Abs. 5 bzw. 21 Abs. 5 Abf-WiS, der mit anderen Abfällen als den für die jeweilige Behälterart zu gelassenen Abfällen bzw. Wertstoffen befüllt ist, beträgt ab dem 01.01.2026 die Gebühr 10,41 € zzgl. bei Fehlbefüllung

- a) eines MGB 120 Liter
die Gewichtsgebühr 0,44 Euro/kg bei Verwiegung,
- b) eines MGB 240 Liter
die Gewichtsgebühr 0,44 Euro/kg bei Verwiegung,
- c) eines MGB 120 Liter
die Gebühr 6,92 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- d) eines MGB 240 Liter
die Gebühr 13,84 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- e) eines MGB 770 Liter
die Gebühr 42,88 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung,
- f) eines MGB 1 100 Liter die Gebühr 61,25 Euro/Leerung bei Leerungszahlmessung.

(4) Wird ein Abfallumleerbehälter zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird ab dem 01.01.2026 bei Verwiegung eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,44 Euro/kg erhoben; bei Leerungszahlmessung 6,92 Euro/Leerung.

(5) Für zwei über die Mindestausstattung hinausgehende Anstattsäcke 70 Liter beträgt für das Jahr 2026 die Gebühr 6,92 Euro. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(6) Für die Nutzung eines MGB 770 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

a)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.114,80
b)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	2.229,60

Für die Nutzung eines MGB 1.100 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

c)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	1.592,52
d)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	3.185,16
e)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	6.370,32
f)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	9.555,48
g)	bei 208 Jahresleerungen (wöchentlich viermalige Leerung)	€	12.740,64
h)	bei 260 Jahresleerungen (wöchentlich fünfmalige Leerung)	€	15.952,80

Bei einem dem Benutzer gehörenden MGB 1.100 Liter ermäßigen sich die vorgenannten Gebühren um 3,58 Euro/Monat.

Für die Nutzung eines MGB 3.300 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

i)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	4.777,68
j)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	9.555,48
k)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	19.111,08
l)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	28.666,56

Für die Nutzung eines MGB 5.500 beträgt die Jahresgebühr ab dem 01.01.2026

m)	bei 26 Jahresleerungen (vierzehntägige Leerung)	€	7.962,84
n)	bei 52 Jahresleerungen (wöchentlich einmalige Leerung)	€	15.925,80

o)	bei 104 Jahresleerungen (wöchentlich zweimalige Leerung)	€	31.851,72
p)	bei 156 Jahresleerungen (wöchentlich dreimalige Leerung)	€	47.777,64

(7) Für die zusätzlichen bzw. außerplanmäßigen Sonderentleerungen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 AbfWiS sowie für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u. Ä. gemäß § 18 Abs. 10 AbfWiS beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2026 je Entleerung für einen

a)	Abfallbehälter MGB 120 Liter je Entleerung	€	8,94,
b)	Abfallbehälter MGB 240 Liter je Entleerung	€	16,24,
c)	Abfallbehälter MGB 770 Liter je Entleerung	€	46,30,
d)	Abfallbehälter MGB 1 100 Liter je Entleerung	€	65,89,
e)	Abfallbehälter MGB 3 300 Liter je Entleerung	€	195,97,
f)	Abfallbehälter MGB 5 500 Liter je Entleerung	€	327,13.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 bis Artikel 3 einschließlich treten am 01.01.2025 in Kraft.

Entsorgungsverband Saar

Saarbrücken, den

Stefan Kunz
Geschäftsführer

Holger Schmitt
Geschäftsführer